

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT BAD SÄCKINGEN NR. 41 „OBERE FLÜH“, 3. ÄNDERUNG


Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i.d.F. vom 18.08.1997 (BGBl I S 2081).
2. §§ 1 -23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S 132 ff).
3. §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBL S.617) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBL S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.1993 (GBL S. 657).
4. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBl 1991, Teil I, S. 58).

Rechtliche Festsetzungen (Text)

1. § 2 - Maß der baulichen Nutzung - wird wie folgt ergänzt:  
Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) ist das vorhandene Straßenniveau der Ebertstraße, gemessen in Gebäudemitte.
2. § 3 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche - wird wie folgt geändert:  
Bisheriger Absatz 3 entfällt.  
Dafür neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:  
Auf den Grundstücken Flurst.Nr. 659/2 und 659/4 sind nur Einzelhäuser zulässig.
3. § 7 - Ausnahmen - entfällt ersatzlos.
4. Der Bebauungsplan erhält folgenden Hinweis:  
Das Plangebiet befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in der Zone II des geplanten Heilquellenschutzgebietes von Bad Säckingen. Zum Schutz des Grundwassers sind daher erhöhte Anforderungen an Bauvorhaben zu stellen. Bei der Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens gem. § 51 LBO sind die Planunterlagen von Einzelvorhaben rechtzeitig der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Waldshut zur Stellungnahme vorzulegen.

Bad Säckingen, den 08.01.2001  
Bürgermeisteramt

  
(Dr. Dr. h. c. Nufer)  
Bürgermeister